

WASSERGENOSSENSCHAFT BAD GOISERN

Wasserleitungsanschluß- und -Gebührenordnung

Inkraftsetzung

Diese gegenständliche Gebührenordnung tritt am **01.01.2026** in Kraft. Die bestehende Gebührenordnung wird mit gleichem Datum außer Kraft gesetzt.

Allgemein:

Wasserleitungsanschlußgebühr, Ergänzungsgebühr, Bauzuschuß und Wasserzins. Die Wassergenossenschaft Bad Goisern ist auf gemeinnütziger Grundlage im Jahre 1895 gegründet worden. Die Generalversammlung setzt die Gebühren und den Wasserzins fest. Dieselben sind nicht auf Gewinn aufgebaut.

I. Gegenstand der Leitungsanschlußgebühr

Für den unmittelbaren oder mittelbaren Anschluß eines bebauten oder unbebauten Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft (WG) Bad Goisern wird eine Gebühr (Wasserleitungsanschlußgebühr) erhoben.

Grundsätzlich wird Trink-, Nutz- oder Löschwasser nur an Mitglieder abgegeben. Es sind alle Objekte für Wohn-, Geschäftszwecke, Garagen, Waschküchen, Werkstätten und Lagerhallen (Räume) mit einzuschließen.

II. Gebührenschuldner

Die Wasserleitungsanschlußgebühr ist vom Anschlußwerber nach Genehmigung des Anschlusses durch den Ausschuß der WG, jedoch vor Anschluß an das Wasserleitungsnetz zu entrichten.

III. Gebührenbemessung

a) Baugrundstücke: Für den Anschluß eines unbebauten Grundstückes beträgt die Gebühr bis zu einer Grundfläche von **1000 m² € 2.400,-- + Mehrwertsteuer**. Übersteigt das Grundstück 1000 m², so erhöht sich die Gebühr **pro m² um € 15,-- + Mehrwertsteuer**.

b) Für den Anschluß eines bebauten Grundstückes wird die Gebühr pro m² der Bemessungsgrundlage berechnet (Außenmaße ohne vorstehenden offenen Balkon). Als Bemessungsgrundlage ist die Summe der Quadratmeterzahl (m²z.) der Geschoßflächen zu verstehen.

Dach- und Kellergeschoße sind nur in jenem Ausmaß zu berücksichtigen, als sie für Wohn-, Geschäftszwecke ausgebaut sind. Waschküchen, Garagen, Lagerräume und -hallen sowie Ausstellungsräume etc. sind einzubeziehen. Die Mindestanschlußgebühr beträgt **€ 2.400,-- + Mehrwertsteuer**. Für Lagerräume, Ausstellungshallen und Betriebswerkstätten mit einem Ausmaß von mehr als 100 m², ohne Wasserentnahmemöglichkeit, sind 50% der Anschlußgebühr nach der Bemessungsgrundlage zu entrichten.

- c) Bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist auf volle m²z. abzurunden.
- d) Die Gebühr beträgt **€ 15,-- + Mehrwertsteuer pro m²**.
- e) Ergibt die Berechnung der Gebühr nach b) einen geringeren Betrag als die Ermittlung a), dann ist die Gebühr nach Bestimmung a) zu berechnen.
- f) Ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken dienende Bauten und Gründe sind von der Berechnung auszuschließen. Die vorgeschriebenen Gebühren ins innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung zu entrichten.

IV. Ergänzungsgebühr (Differenzbetrag)

- 1) Werden auf einem Grundstück, welches bereits an das wassergenossenschaftseigene Wasserversorgungsnetz angeschlossen ist, Bauten errichtet, so ist, soweit sich nach Absatz b) eine höhere Gebühr als Absatz a) ergibt, der Differenzbetrag als Ergänzungsgebühr zu entrichten.
- 2) Eine Ergänzungsgebühr ist überdies zu entrichten, wenn auf einem bebauten Grundstück zusätzliche Bauten angeschlossen werden, oder ein größerer Neubau anstelle des bisher angeschlossenen Bauwerkes, sowie ein Zu- bzw. Ausbau in horizontaler oder vertikaler Richtung errichtet wird.
- 3) Diese errechnet sich aus der Differenz der Bemessungsgrundlage aus Alt- und Neubau. Eine Rückzahlung bei geringerer Bemessungsgrundlage ist ausgeschlossen. Die Ergänzungsgebühr ist nach Absatz b) zu entrichten.

V. Wasserzins

Der Wasserzins pro m³ mittels Wasserzähler gemessenem Wasserverbrauch beträgt zur Zeit für Mitglieder **€ 1,20 + Mehrwertsteuer**, für Nichtmitglieder **€ 2,40 + Mehrwertsteuer**. Die Höhe der Gebühren wird von der Generalversammlung beschlossen. Eine Mindestgebühr für Wartung und Bereitstellung wird eingehoben.

Die Mindestgebühr beträgt: **€ 60,-- + Mehrwertsteuer**

Bei unbebautem Grundstück sowie bei bebautem Grundstück mit einer Bemessungsgrundlage bis 200 m² 50 m³ Wasserverbrauch pro Jahr. Über 200 m² der Bemessungsgrundlage je weitere angefangene 100 m² der Bemessungsgrundlage 50 m³ mehr pro Jahr.

VI. Baukostenbeitrag

In besonders gelagerten Fällen behält sich die WG eine Vorschreibung bzw. Einhebung eines Baukostenbeitrages, er vom Ausschuß der WG festgelegt wird, vor.

VII. Einwendungen

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Zahlungsvorschreibungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung zulässig.

Nach zweimaliger fruchtloser Ermahnung werden die Gebührenrückstände im Verwaltungsvollstreckungsverfahren zwangsweise eingehoben. Mahn- und Vollstreckungsgebühren sind vom Mitglied zu leisten.

Die Beauftragten der WG Bad Goisern sind berechtigt, die notwendigen Überprüfungen bezüglich Gebührenbemessung durchzuführen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die

Überprüfungen zu unterstützen. Nach einer Fristüberschreitung der 2. Mahnung wird die Wasserabgabe durch die WG unverzüglich eingestellt.

VIII. Übergangsbestimmungen

Mitglieder, die Eigentümer von bereits bestehenden Bauwerken mit einer m²-Zahl unter 300 bzw. unbebaute Grundstücke mit einer Grundfläche bis 1000 m² sind, wird die Begünstigung zuerkannt, Bauten bis 300 m² der Bemessungsgrundlage zu errichten bzw. zu erweitern, wenn die Baubewilligung vor dem 31.12.1985 erteilt wird, ohne daß eine Ergänzungsgebühr entrichtet werden muß. Diese Begünstigungen können nur Mitglieder bis zum 31.12.1990 in Anspruch nehmen, welche vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung das betreffende Grundstück besessen oder das betreffende Bauwerk (bei Erweiterung) errichtet haben und ein Wasseranschluß für obgenannte Liegenschaften bereits erteilt wurde.